

B.1 Zentrale Aufgaben und Finanzen

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landkreises Kaiserslautern vom 07.11.1994	B.1-1
Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landkreises Kaiserslautern vom 23.03.1992	B.1-2
„Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln vom 16.08.1976“ wurden durch Kreistagsbeschluss vom 19.06.2017 aufgehoben.	B.1-3
Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 18.12.1995	B.1-4
Richtlinien über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des Landkreises Kaiserslautern vom 04.02.2013	B.1-5



R i c h t l i n i e n

für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landkreises Kaiserslautern

Ab dem Haushaltsjahr 1994 werden aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 07.11.1994 die Kreiszuwendungen nach folgenden Grundsätzen gewährt:

I.

1. Der Landkreis fördert in Wahrnehmung seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion Investitionsmaßnahmen öffentlicher und privater Träger im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Die Förderung erfolgt nur bei besonderer Bedürftigkeit des Trägers und überörtlicher Bedeutung der Maßnahme.
3. Zuschüsse werden grundsätzlich als Festbetrag auf der Grundlage von Kostenrichtwerten gewährt.
4. Bedürftigkeit des Trägers und überörtliche Bedeutung der Maßnahme sowie eine Wartezeit werden durch Vergabe von Punkten gewichtet.
 - a) Eine Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt bei Orts- und Verbandsgemeinden grundsätzlich nur vor bei unterdurchschnittlicher Finanzkraft. Diese errechnet sich aus der Summe der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen A und B je Einwohner der letzte 3 Jahre. Bei unter dem Kreisdurchschnitt liegender Finanzkraft wird für je angefangene 25,00 DM der Differenz ein Punkt vergeben.
 - b) Für die überörtliche Bedeutung der Maßnahme werden bis zu 3 Punkte vergeben.
 - c) Bei der Vergabe von Punkten kann zusätzlich eine Wartezeit mit bis zu 3 Punkten berücksichtigt werden.
 - d) Bei Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im privaten Bereich (Verbände, Vereine, Private) werden die vorstehenden Grundsätze möglichst entsprechend angewandt.
5. Der Eingangsfördersatz beträgt 10 %. Er erhöht sich entsprechend der jeweiligen Punktezahl nach 4 a) um jeweils einen Prozentpunkt bis höchstens 20 %. Zuschüsse unter 2.000,00 DM werden nicht bewilligt.

6. Die Reihenfolge der Förderung bestimmt sich grundsätzlich nach der Anzahl der Punkte nach Ziffer 4 a - c.

II.

Bei sonstigen Förderungen (freiwillige Leistungen oder dem Grunde nach bestimmten Förderungsverpflichtungen) gelten diese Richtlinien mit Ausnahme der Ziffer 2 sinngemäß. Dabei kann der Kreistag für bestimmte Fördertatbestände unterschiedliche Eingangs- und Höchstfördersätze bestimmen.

R i c h t l i n i e n

für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landkreises Kaiserslautern

1. Alle Investitionsförderrichtlinien des Landkreises Kaiserslautern, die ausschließlich freiwillige Leistungen betreffen, werden aufgehoben.

Dies gilt nicht für Objekte, für die abschließende Entscheidungen der Beschlussgremien (Kreistag, Kreisausschuss, Jugendhilfeausschuss) vorliegen und Haushaltsmittel eingestellt sind.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass von der Aufhebung auch Anträge betroffen sind, die fristgerecht vor dem 1. August 1991 bei der Verwaltung eingegangen sind, für die bislang jedoch keine Beschlüsse gefasst worden sind. Diese Anträge können im Haushaltsjahr 1992 nicht berücksichtigt werden. Nicht von der Aufhebung betroffen sind die Richtlinien der Wirtschaftsförderung.

2. Für Richtlinien des Landkreises Kaiserslautern, die dem Grunde nach eine gesetzliche Förderverpflichtung beinhalten, in der Höhe jedoch keine betragsmäßige Bindung haben, bleibt es grundsätzlich bei den bisherigen Regelungen.
3. Hallen- und Freibäder werden aber nur mit 10 % gefördert.
4. Die Beschlussgremien des Landkreises Kaiserslautern (Kreistag, Kreisausschuss, Jugendhilfeausschuss) können im Rahmen des Haushaltes Entscheidungen im Einzelfall beschließen.
5. Die vorgeschlagenen Änderungen gelten bereits für die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltes 1992.

Beschluss des Kreistages vom 23.03.1992

Die nachfolgend abgedruckte „Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln“ ist durch Beschluss des Kreistages vom 19.06.2017 aufgehoben.

Folgender Beschluss ist daher anzuwenden:

Der Kreistag beschließt, die „Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln vom 16.08.1976“ aufzuheben. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt zukünftig in entsprechender Anwendung der jeweiligen spezialgesetzlichen Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere entsprechend der Bestimmungen zum § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

Die baurechtliche Prüfung erfolgt
durch den Fachbereich 5.1 – Bauaufsicht, allgemeine Bauverwaltung.

Allgemeine Bewilligungsbedingungen

für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln

in Anlehnung an die Grundsätze für die Verwendung von Zuwendungen aus Landesmitteln und für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung – VV zu § 44 LHO – (RdSchr.d.MdF v. 06.06.1973 – MinBl. Sp. 335

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des Zuwendungszweckes zu verwenden. Sie darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für Zahlungen benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb des auf die Anforderung folgenden Monats im Rahmen des Zuwendungszweckes geleistet werden müssen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen richtet sich die Anforderung der Zuwendung nach dem Baufortschritt. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten; dabei ist die Vorlage von Rechnungen nicht erforderlich. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.1.1 Zuwendungen, die zur Anteilfinanzierung oder als Festbetrag bewilligt sind, können jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.
- 1.1.2 Zuwendungen, die zur Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt sind, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind, es sei denn, dass der Landkreis etwas anderes bestimmt oder zugelassen hat, weil andernfalls die Fortführung des Vorhabens gefährdet würde.
- 1.2 Zahlungen aus der Zuwendung vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dieses allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die vorgesehenen Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die für den Zweck bestimmten Ausgaben und Leistungen Dritter oder treten neue derartige Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung.
 - 2.1.1 wenn sie zur Anteilfinanzierung bewilligt ist, anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 wenn sie zur Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt ist, um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zweck auch von einem anderen Zuwendungsgeber durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, ist Nr. 2.1.1 sinngemäß anzuwenden.
- 2.2 Erhöhen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck und kann der Zuwendungsempfänger die Mehrausgaben nicht selbst decken, so ist gemeinsam mit dem Landkreis zu prüfen, ob das Vorhaben gestreckt, eingeschränkt, umfinanziert, notfalls eingestellt oder, soweit Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen verfügbar sind, die Zuwendung erhöht wird.
- 2.3 Die Bewilligung der Zuwendung wird gegenstandslos, soweit die Voraussetzungen für ihre Verwendung entfallen, spätestens mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

3. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

- 3.1 Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Zuwendung ist unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden ist, unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

- 3.2 Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen,
- 3.2.1 soweit sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder soweit sie unwirtschaftlich verwendet worden ist; eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung liegt auch vor, soweit die Zuwendung nicht alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen verwendet wird,
- 3.2.2 soweit sie der Zuwendungsempfänger zuviel erhalten hat, weil nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck sich ermäßigt haben, die für den Verwendungszweck bestimmten Zuwendungen und Leistungen Dritter sich erhöht haben oder neue derartige Deckungsmittel hinzugetreten sind,
- 3.2.3 soweit sie bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht worden ist und keine Ausnahmen zugelassen wurden. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die Zuwendung bereits verwendet worden ist.
- 3.3 Die Bewilligung kann widerrufen und die Höhe der Zuwendung kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn
- 3.3.1 der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 3.3.2 sonstige im Zuwendungsbescheid genannten Bewirtschaftungsgrundsätze nicht eingehalten hat,
- 3.3.3 wichtige Voraussetzungen sich geändert haben, von denen die Zuwendung im Zuwendungsbescheid abhängig gemacht worden ist.
- 3.4 Ansprüche nach 3.1 und 3.2.1 sind vom Auszahlungstag an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.
In den Fällen der Nr. 3.2.1 entfällt die Zinspflicht, wenn der Zuwendungsempfänger die Beträge, die vor Fälligkeit abgerufen werden, ohne zwischenzeitliche Rückzahlung innerhalb der vom Landkreis bestimmten Frist ihrem Zweck entsprechend eingesetzt hat; wird diese Frist überschritten, so beginnt die Zinspflicht für den gesamten zu früh abgerufenen Betrag am Auszahlungstag und endet mit Ablauf des Tages, der dem zweckentsprechenden Einsatz vorausgeht.
- 3.5 Auf einen Rückzahlungsanspruch, im Sinne der Nummern 3.2.2, 3.2.3 und 3.3 wird verzichtet, wenn er 1.000,-- DM, auf einen Zinsanspruch im Sinne der Nr. 3.4 wird verzichtet, wenn er 50,-- DM nicht überschreitet.

4. Vergabe von Aufträgen, Baumaßnahmen

- 4.1 Beim Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung des Verwendungszweckes sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
 - 4.1.1 die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - 4.1.2 die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen – (VOL),
 - 4.1.3 die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.
 - 4.1.4 Bei der Durchführung von Architekten-Wettbewerben ist die Wettbewerbsordnung für Bauleistungen (WOB) zu beachten.
 - 4.1.5 Bei Baumaßnahmen kann im Einzelfall in dem Zuwendungsbescheid bestimmt werden, dass die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen“ zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau-MinBl. 1974, Sp. 76) analog anzuwenden sind.

5.

Nicht mehr gültig !

Eigentums- und Verfügungsrechte an aus Zuwendungen beschafften Gegenständen

- 5.1 An beweglichen Sachen, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschafft (erworben oder hergestellt) werden, erwirbt der Zuwendungsempfänger Eigentum, sofern er nach der Zweckbestimmung Letztbegünstigter ist. Der Zuwendungsempfänger darf nach Beendigung des Zuwendungszwecks über die Sachen verfügen, soweit der Landkreis nicht etwas anderes bestimmt hat.
- 5.2 Gehen Eigentumsrechte oder sonstige dingliche Rechte an Gegenständen auf den Landkreis über, hat der Zuwendungsempfänger diese Gegenstände für den Landkreis zu verwalten.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger hat die ganz oder überwiegend zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschafften Gegenstände nach den für den Zuwendungsempfänger geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften zu inventarisieren. In dem Inventarverzeichnis sind Gegenstände, die in das Eigentum des Landkreises übergehen, besonders zu kennzeichnen.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger hat die zu Lasten von Zuwendungen beschafften Gegenstände für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Risiken für Schäden an diesen Gegenständen dürfen zu Lasten des Landkreises nur mit dessen Zustimmung versichert werden.

6. Wertausgleich

- 6.1 Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschafft worden sind, nicht mehr für den Verwendungszweck verwendet oder wird über sie verfügt oder wird die Bewilligung widerrufen, so ist auf Anforderung des Landkreises unverzüglich Wertausgleich zu leisten. Die Höhe des Wertausgleiches richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt. Der Ausgleichsanspruch ist in sinngemäßer Anwendung der Nr. 3.4 zu verzinsen.
- 6.2 Weist er Zuwendungsempfänger nach, dass die Gegenstände nicht mehr für den Verwendungszweck verwendet werden können und aus ihnen ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann, findet ein Wertausgleich nicht statt. Darüber hinaus kommt ein Wertausgleich nicht in Betracht, als mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Landkreises die Gegenstände für Zwecke verwendet werden, die mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

7. Buchführung, Belege

- 7.1 Zuwendungsempfänger, die ihre eigenen Mittel nach einem Haushaltsplan oder einem Wirtschaftsplan bewirtschaften, haben die Zuwendungen in ihrer Rechnung, gegebenenfalls außerplanmäßig, nachzuweisen und ihre Buch-

führung so zu gestalten, dass die Mittelverwendung anhand der Bücher und Belege geprüft werden kann.

- 7.2 Zuwendungsempfänger, die ihre Bücher nicht nach den für Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften führen, haben Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und voneinander getrennt nachzuweisen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege über die Einzahlungen vorzulegen.

8. Nachweis der Verwendung

- 8.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem Landkreis nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungsnachweis nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 8.2 Der Verwendungsnachweis, der in der erforderlichen Anzahl einzureichen ist, besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung, der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen kurz darzustellen. Bei einem Zwischennachweis genügt an Stelle des zahlenmäßigen Nachweises eine nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.
- 8.3 Der zahlenmäßige Nachweis muss folgenden Anforderungen entsprechen:
- 8.3.1 Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- 8.3.2 Belege sind nur auf besondere Anforderung des Landkreises vorzulegen (Ausnahme Nr. 7.2). Die Übereinstimmung der angegebenen Beträge mit den Büchern und Belegen ist zu bescheinigen.
- 8.3.3 Der Nachweis muss sich auf alle für den Verwendungszweck bestimmten Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben erstrecken; sie sind jeweils in zeitlicher Reihenfolge darzustellen.
- 8.3.4 Bei Zuwendungen bis zu 2.000,-- DM kann der zahlenmäßige Nachweis entsprechen der Nr. 7.2 erbracht werden.
- 8.4 Sind gleichzeitig für mehrere Einzelvorhaben Zuwendungen bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen.

8.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel auch an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nummern 8.1 bis 8.4 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 8.1 beizufügen.

9. Prüfung der Verwendung

9.1 Der Landkreis ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Werden in besonderen Fällen von dem Landkreis zur Prüfung Stellen außerhalb der Kreisverwaltung herangezogen, hat der Zuwendungsempfänger die Kosten der Prüfung zu tragen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. In den Fällen der Nummer 8.5 sind diese Rechte des Landkreises auch den Dritten gegenüber auszuüben.

10. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

10.1 Soweit der Landkreis nicht etwas anderes bestimmt oder zugelassen hat, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen, wenn

10.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihm erhält oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung oder der zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben

10.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,

10.1.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht erreicht wird,

10.1.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge aus unvorhergesehenen Gründen nicht unmittelbar nach dem Eingang bei ihm verbraucht werden können,

10.1.5 Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landkreises beschafft worden sind, nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

10.2 Aus der Zuwendung auf Grund von Verträgen (z. B. Dienst- oder Werkverträge) geleistete Zahlungen, z. B. für Gutachter, Übersetzer, Unterrichtende, Vortragende und Sitzungsteilnehmer, sind dem für den Zuwendungsempfänger örtlich zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Diese Mitteilungen können unterbleiben, wenn

- 10.2.1 die Leistung erkennbar im Rahmen der regelmäßigen gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit des Honorarempfängers erbracht wird oder
- 10.2.2 die an eine Person auszahlenden Beträge im Einzelfall weniger als 100,-- DM und im Kalenderjahr weniger als 300,-- DM betragen. Die Mitteilungen sind für jeden Honorarempfänger getrennt zu fertigen. Sie können für ein Kalenderjahr gesammelt werden.
- 10.3 Für umsatzsteuerliche Zwecke hat der Zuwendungsempfänger den Inhalt der Zuwendung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, wenn er über den Verwendungsnachweis nach Nummer hinaus Verpflichtungen zur Erfüllung von Aufgaben gegenüber dem Landkreis übernimmt oder im eigenen Namen erworbene Sachen und Rechte auf den Landkreis übertragen muss.

Vorstehende Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln wurden vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 12.08.1976 beschlossen.

Sie treten mit Wirkung vom 16.08.1976 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln vom 01.07.1964 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 16.08.1976
K r e i s v e r w a l t u n g

(T a r t t e r)
Landrat

S A T Z U N G

des Landkreises Kaiserslautern

über die

Erhebung einer Jagdsteuer vom 18.12.1995

in der Fassung vom 29.04.2013
(Änderungssatzung vom 29.04.2013)

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuerjahr, Entstehung der Steuer
- § 4 Steuermaßstab, Steuersatz
- § 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken
- § 6 Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten privaten Jagdbezirken
- § 7 Jahresjagdpacht bei besonderen Fällen
- § 8 Änderung der Jahresjagdpacht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Mitwirkungspflicht
- § 11 Inkrafttreten

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz (LKO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und

Der §§ 1, 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) und

Des § 1 der Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 11.01.1996 (GVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Art. 59 der Verordnung vom 28.08.2001 (GVBl. S. 210)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Steuergegenstand

Die Ausübung des Jagdrechts im Gebiet des Landkreises Kaiserslautern unterliegt der Besteuerung (Jagdsteuer).

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist jeder, dem das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht. Sind mehrere Personen zur Ausübung der Jagd berechtigt, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

(2) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haften die Verpächter, bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter als Gesamtschuldner.

(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 sind auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks Gesamtschuldner.

§ 3 Steuerjahr, Entstehung der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

(2) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Tritt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 erst nach diesem Zeitpunkt ein, so entsteht der Steueranspruch mit Beginn des laufenden Monats. Fällt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 während des Steuerjahres weg, so endet der Zeitraum, für den die Steuer erhoben wird, mit dem Ende des laufenden Monats.

§ 4 Steuermaßstab, Steuersatz

Die Steuer beträgt 20 v. H. der Jahresjagdpacht.

§ 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken

(1) Bei verpachteten Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der vom Pächter nach dem Pachtvertrag für ein Pachtjahr zu zahlende Pachtpreis.

(2) Liegt die Jahresjagdpacht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Jagdpachtvertrages um mehr als 20 v. H. unter dem Pachtpreis, der sich aus dem Durchschnitt der Pachtpreise ergibt, die für vergleichbare Jagdbezirke im Gebiet des Landkreises Kaiserslautern während der drei dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre gezahlt

worden sind, so gilt dieser Pachtpreis als Jahresjagdpacht. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar,

1. wenn nachgewiesen wird, dass ein höherer Pachtpreis nicht erzielt werden konnte; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verpachtung der Jagd öffentlich ausgeschrieben war und kein höheres Gebot vorlag,
2. wenn nur deshalb ein niedrigerer Pachtpreis vereinbart wurde, weil der Pächter sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet hat, bei Maßnahmen zum Schutz land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere mitzuwirken.¹

Sind vergleichbare Jagdbezirke nicht vorhanden, so ist die Jahresjagdpacht in sinnvoller Anwendung des § 6 zu ermitteln.

(3) Bei der Unterverpachtung einer Jagd ist die vom Unterpächter zu entrichtende Pacht maßgebend, wenn sie die vom Pächter zu entrichtende Pacht übersteigt.

§ 6

Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten privaten Jagdbezirken

Bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken oder nicht verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der Pachtpreis, der nach Beschaffenheit der Jagd im Gebiet des Landkreises Kaiserslautern bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.

§ 7

Jahresjagdpacht in besonderen Fällen

(1) Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Steuergläubiger (Landkreise oder kreisfreier Städte), so ist der Steuer nur derjenige Teil der Jahresjagdpacht zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet des Landkreises Kaiserslautern gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Nicht verpachtete Eigenjagdbezirke der Gebietskörperschaften unterliegen nicht der Jagdsteuer.²

§ 8

Änderung der Jahresjagdpacht

(1) Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises während des Steuerjahres erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung wirksam wird.

¹ Es muss sich um ein Mehr an Aufwand handeln, gegenüber den allgemeinen Aufgaben und Verpflichtungen eines Jagdpächters

² Urteil des BVerwG vom 27.06.2012 – BVerwG 9 C 10.11-

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken, wenn sich die Fläche des Jagdbezirkes um mehr als 10 v.H. verändert.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3 Abs. 1) von der Kreisverwaltung Kaiserslautern durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid muss die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen, die Besteuerungsgrundlagen enthalten und angeben, wer die Steuer schuldet. Dem Steuerbescheid ist eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist sowie innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.

(2) Wechselt während des Steuerjahres die Person des Steuerschuldners oder ändert sich die Jahresjagdpacht, so wird die Steuer mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in dem der Wechsel oder die Änderung eintritt, neu berechnet und hierüber ein neuer Steuerbescheid erteilt. Die für die Geltungsdauer des neuen Steuerbescheides bereits entrichtete Steuer ist anzurechnen oder zu erstatten.

(3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.

(2) Ungeachtet der Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Steuerschuldner jede Änderung der Verhältnisse, die den Steuergegenstand oder die Höhe der Steuer betreffen, der Kreisverwaltung Kaiserslautern innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 17.04.1978 außer Kraft.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern erlässt hiermit aus Verwaltungsvereinfachungsgründen und zur Festlegung des Zuständigkeitsbereiches nachstehende

R i c h t l i n i e n

über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen

I. Allgemeines

1. Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf einen Anspruch mit der Wirkung, dass die Forderung erlischt.

Unter welchen Voraussetzungen Ansprüche teilweise oder ganz erlassen werden dürfen, regelt § 23 Abs. 3 GemHVO.

Für den Erlass öffentlicher Abgaben gelten die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften (insbesondere § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG-, § 227 Abgabenordnung –AO-, § 19 Landesgebührengesetz - LgebG -).

2. Die Niederschlagung ist der vorläufige Verzicht auf die Beitreibung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Die Voraussetzungen zur Niederschlagung ergeben sich aus § 23 Abs. 2 GemHVO; bei öffentlichen Abgaben, insbesondere aus § 3 Abs. 1 KAG und § 19 LgebG.

II. Zuständigkeitsregelung

1. Für den Erlass von Forderungen ist zur Entscheidung im Einzelfall zuständig:

a) bei Beträgen bis	2.500,- €	der Landrat
b) bei Beträgen über	2.500,- €	der Kreisausschuss
	25.000,- €	
c) bei Beträgen über	25.000,- €	der Kreistag

- 2.
- a) Nachdem die Niederschlagung nur den vorläufigen Verzicht auf die Beibehaltung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst und somit einen innerdienstlichen Vorgang – ohne Wirkung nach außen – darstellt, liegt die Zuständigkeit stets beim Landrat.
 - b) Hinsichtlich der Führung der Niederschlagungslisten und die zu veranlassenden weiteren Maßnahmen sind die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 GemHVO und Nr. 3 der Dienstanweisung Forderungsmanagement vom 28.01.2013 anzuwenden.
3. Abweichend zu Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt geregelt:
Hat der Landkreis Kaiserslautern die Bewirtschaftung der kommunalen Mittel gemäß § 44f Abs. 4 Satz 2 SGB II auf die gemeinsame Einrichtung übertragen und wurden die Befugnisse zum Forderungseinzug auf die Bundesanstalt für Arbeit (BA) weiter übertragen gilt nachfolgende Regelung.

Die Dienststelle der BA, darf ohne den Landkreis Kaiserslautern zu beteiligen folgende haushaltsrechtliche Entscheidungen treffen:

a) Stundungen	bis	30.000,- €
b) Niederschlagungen	bis	50.000,- €
c) (Teil-)Erlass	bis	15.000,- €

Für übersteigende Beträge gelten die Regelungen nach Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

III. Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat in seiner Sitzung vom 04.02.2013 vorstehende Richtlinien erlassen. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Die Änderungen vom 09.02.2015 treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Kaiserslautern, den 04.02.2013

gez.

Paul Junker
Landrat

Soweit in der Dienstanweisung Funktions-, Tätigkeits- oder sonstige Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.